

Landkreis Osterholz

Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigung der Maßnahme

„Herstellung zweier Pütten zur Kleibodenentnahme (Nacherhöhung Weserhauptdeich)“

Dem Deichverband Osterstader Marsch wurde entsprechend seines Antrages eine Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers erteilt. Die Maßnahme ist erforderlich für die Herstellung zweier Kleipütten zur Kleibodenentnahme für die Nacherhöhung des Weserhauptdeiches. Betroffen ist das Flurstück 42/3, Flur 5, in der Gemarkung Rade (Fläche 1) sowie in der Gemarkung Neuenkirchen, Flur 12, das Flurstück 100/3 (Fläche 2).

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für diese Maßnahme zum Ausbau eines Gewässers ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osterholz hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen und der Genehmigungsvorschriften, eigener Ermittlungen und der Stellungnahme der beteiligten Behörden, insbesondere der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zu den Gründen:

Die Vorhabenflächen liegen im EU-Vogelschutzgebiet DE 2617-401, V 27 Unterweser (ohne Luneplate) und grenzen an Teilflächen des NSG OHZ Nr. 8 „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede im Landkreis Osterholz bzw. das FFH Gebiet DE 2517-331, Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven / Bremen. Aufgrund der Lage innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes haben die Flächen eine besondere Bedeutung für Gastvögel. Zwar geht durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Grünflächen in Gewässerflächen geht Landfläche dauerhaft verloren, jedoch bleiben die Auswirkungen räumlich auf die Bodenentnahmestellen und den betroffenen Abschnitt des Weserhauptdeiches beschränkt.

Der Kleiboden wird für die Nacherhöhung des Weserhauptdeiches auf einer Gesamtlänge von 2,3 km zwischen den Wirtschaftswegen Steller Bruch (Nordende) und Nedderwarder Weg (Südende) und damit für den Hochwasserschutz benötigt. Trotz der Lage in den o. g. Schutzgebieten werden die zu erwarteten Auswirkungen durch die kurzen Wege zwischen Entnahmestelle und Weserhauptdeich sowie die Beschränkung der Bauzeiten außerhalb der Vogelbrutzeit, der Hauptvogelrastzeit und außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse so gering wie möglich gehalten. Die negativen Auswirkungen des Bauvorhabens beziehen sich vor allem auf den Verlust des pflanzlichen Bewuchses (Biotoptypen und Flora) auf den beiden Vorhabenflächen und der besonderen Bedeutung für Gastvögel innerhalb des o. g. EU-Vogelschutzgebietes V 27 Unterweser durch die geplante Umwandlung der landwirtschaftlichen Grünflächen in Gewässerfläche. Die Beeinträchtigungen der Gastvögel können jedoch bereits

dadurch verhindert werden, dass seitens des Antragstellers im Vorfeld des Vorhabens eine etwa gleich große (3,5 ha), 300 m nordwestlich im Vogelschutzgebiet gelegene Ackerfläche in eine zusammenhängende Extensivgrünlandfläche umgewandelt worden ist. Auch andere, umfangreiche Kompensationsmaßnahmen für diese Vorhaben wurden über Baulasteneintragungen dauerhaft gesichert.

Die Beeinträchtigungen des Menschen und der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild und Fläche sind nicht vorhanden bzw. können durch Vermeidungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß vermindert oder durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert werden, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51 - 66.32.46/59

Osterholz-Scharmbeck, den 28.03.2023

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Im Auftrag:

(Schütte)